



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Munitions- und Waffendiebstähle bzw. -verluste bei der Polizei

Kleine Anfrage - KA 7/4436

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut Presseberichten sollen in Deutschland in den vergangenen Jahren mehrfach Waffen in einer höheren zweistelligen Zahl bei der Bundeswehr entwendet worden sein („So viele Waffen verschwinden bei der Bundeswehr“, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-07/bundeswehr-munition-anfrage-bundestag>, Der Spiegel, 22.05.2018).

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Anlehnung an den Ausgangssachverhalt sowie in Würdigung des Gesamtfragenkatalogs interpretiert die Landesregierung die Kleine Anfrage dahingehend, dass abweichend zum weitgefassten Waffenbegriff gemäß § 58 Abs. 4 SOG LSA lediglich Schusswaffen- und Munitionsbestände der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt betrachtet werden sollen.

- 1. Wie viele und welche Waffen einschließlich Waffenteile sind seit dem 1. Januar 2016 bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt als Verlust gemeldet worden? Bitte jeweils Ereignisdatum, betroffener Standort, Waffentyp und Anzahl angeben.**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Es wurde im betreffenden Zeitraum durch die Polizeiinspektion Magdeburg am 28. Februar 2019 der Verlust einer Magazintasche MP 5 mit drei Magazinen mit jeweils 30 Patronen gemeldet. Des Weiteren wurde durch die Polizeiinspektion Stendal am 26. August 2019 sowie durch die Polizeiinspektion Halle am 23. Juni 2020 der Verlust jeweils eines Pistolenmagazins mit 8 Patronen gemeldet.

2. Wie viele und welche der in Frage 1 genannten Waffen bzw. Waffenteile sind bisher nicht wieder aufgefunden worden?

Ein Pistolenmagazin mit 8 Patronen konnte bis dato nicht wieder aufgefunden werden.

3. Wie viele und welche Munitionstypen sind seit dem 1. Januar 2016 bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt als Verlust gemeldet worden? Bitte jeweils Ereignisdatum, betroffener Standort, Waffentyp und Anzahl angeben.

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

4. Wie viele und welche der in Frage 3 genannten Munitionen sind bisher nicht wieder aufgefunden worden?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Polizeidienst werden, abgesehen von den Spezialeinheiten, nur Patronen 9 x 19 mm für die Standarddienstpistole sowie die Mitteldistanzwaffe Heckler&Koch MP5 verwendet. Es wurden im betreffenden Zeitraum durch die Behörden und Einrichtung der Landespolizei 119 Pistolenpatronen 9 x 19 mm als Verlust gemeldet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die weitere Beantwortung in tabellarischer Form:

Hinsichtlich der laufenden Nummer 4 und 11 der nachfolgenden Tabelle wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Aufgrund der Fragestellung werden die in der Antwort auf Frage 1 benannten Magazine mit der Munition zur Wahrung der Vollständigkeit auch in der Antwort auf Frage 3 aufgeführt.

lfd Nr.	Datum	Behörde	Bezeichnung des Patronentyps	wieder aufgefunden
1.	17.06.2016	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	1x Patrone 9x19 Penetrator	
2.	21.12.2017	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd	1x Patrone 9x19 Action 4	

lfd Nr.	Datum	Behörde	Bezeichnung des Patronentyps	wieder aufgefunden
3.	19.06.2018	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	1x Patrone 9x19 Action 4	
4.	28.02.2019	Polizeiinspektion Magdeburg	90x Patrone 9x19 Penetrator	x
5.	08.07.2019	Polizeiinspektion Zentrale Dienste	1x Patrone 9x19 Penetrator	x
6.	26.08.2019	Polizeiinspektion Stendal	8x Patrone 9x19 Action 4	
7.	28.08.2019	Polizeiinspektion Stendal	3x Patrone 9x19 Action 4	
8.	12.11.2019	Polizeiinspektion Zentrale Dienste	1x Patrone 9x19 Action 4	x
9.	25.11.2019	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	3x Patrone 9x19 Penetrator	
10.	26.11.2019	Polizeiinspektion Zentrale Dienste	1x Patrone 9x19 Action 4	
11.	23.06.2020	Polizeiinspektion Halle (Saale)	8x Patrone 9x19 Action 4	x
12.	08.07.2020	Polizeiinspektion Magdeburg	1x Patrone 9x19 Penetrator	

5. Wie werden Waffen und Munition bei der Polizei des Landes verwaltet? Wie werden sie gegen unbefugten Zugriff und Verlust gesichert?

Alle dienstlich verwendeten Schusswaffen und zugehörige Munition werden im Softwareprogramm „Systeme, Anwendungen und Produkte“ (SAP) erfasst und verwaltet. Die Zuordnung der Dienstpistole erfolgt hierbei von der Polizeiinspektion über die Dienststelle bis hin zum jeweils zugewiesenen Beamten. Die Zuordnung der Maschinenpistole MP 5 erfolgt bis zur entsprechenden Dienststelle. Die Zuordnung der zugehörigen Munition erfolgt im SAP nur bis zur jeweiligen Polizeiinspektion. Die weitere Nachweisführung erfolgt über den der jeweiligen Polizeiinspektion zugeordneten Dezentralen Vorortservice (DVOS) der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD).

Hier wird nachgewiesen, welche Munition in welcher Anzahl an welchen Beamten, welche Dienststelle bzw. welchen Aus- und Fortbildungsbereich übergeben wurde. Die Sicherung der Waffen und Munition gegen unbefugten Zugriff ist im Erlass „Dienstliches Besitzen, Führen und Aufbewahren dienstlich gelieferter Waffen und Munition durch Polizeivollzugsbedienstete“, zuletzt geändert am 4. Juni 2019, geregelt. Zusätzlich hat jede Behörde und Einrichtung der Landespolizei in Form einer Verfügung bzw. Dienst-anweisung die Festlegungen des Erlasses für ihren Zuständigkeitsbereich konkretisiert.

6. Wie sieht das interne Verfahren bei Verlust von Munition und Waffen aus? Finden regelmäßige Inventuren der Bestände statt und wenn ja, wie sehen diese aus?

Grundsätzlich wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) per Erlass „Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten“ (WE-Meldung), zuletzt geändert am 8. Oktober 2019, die Meldepflicht bei Verlust von Munition und Waffen geregelt. Zusätzlich hat jede Behörde und Einrichtung der Landespolizei in Form einer Verfügung bzw. Dienst-anweisung die Festlegungen des Erlasses für ihren Zuständigkeitsbereich konkretisiert. Die Regelung sieht bei Feststellung des Verlustes von Waffen bzw. Munition eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle der Behörde oder Einrichtung vor. Diese Stelle veranlasst je nach Verfügungslage in der Behörde oder Einrichtung die entsprechenden Maßnahmen und meldet elektronisch per WE-Meldung den Verlust zum Lagezentrum der Landesregierung im MI. Alle Dienstpistolen in der Landespolizei werden einmal jährlich der zentralen Waffenwerkstatt der PI ZD zur Durchführung von Inspektionen zugeführt. Des Weiteren wurde in den Behörden und der Einrichtung der Landespolizei per Verfügung bzw. Dienst-anweisung für ihren Zuständigkeitsbereich eine jährliche Inspektion aller dienstlichen Führungs- und Einsatzmittel und damit einschließlich Waffen und Munition geregelt. Bei der regelmäßigen Inventur der Waffen und der Munition wird insbesondere auch die Vollständigkeit überprüft. Diese Inventur wurde durch die Sachbearbeiter Waffen und Einsatzmittel der Behörden und Einrichtung seit Bestehen der neuen Polizeistruktur durch die Sachbearbeiter des DVOS der PI ZD durchgeführt und dokumentiert. Des Weiteren erfolgte durch Erlass des MI „Turnusmäßige Wälzung der Polizei-Einsatzmunition“ vom 21. November 2002 die Regelung, dass die Einsatzmunition zur quartalsmäßigen Schießfortbildung mitzuführen ist und die oberen zwei Patronen auf Grund der Wiederladung zu jedem Dienstbeginn zu tauschen sind. Zusätzlich hat jede Behörde und Einrichtung der Landespolizei in Form einer Verfügung bzw. Dienst-anweisung die Festlegungen des Erlasses für ihren Zuständigkeitsbereich konkretisiert. In diesem Rahmen erfolgt eine Kontrolle der Munition und der persönlichen Dienstwaffe durch die Schießtrainer.

Bei der Meldung von Verlust von Waffen und Munition werden umfangreiche Suchmaßnahmen durchgeführt, um die betreffenden Gegenstände aufzufinden.

7. Wurden wegen Munitions- und/oder Waffendiebstählen und/oder Verlusten bei der Polizei seit 2016 straf- und/oder dienstrechtliche Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Polizei des Landes geführt und wenn ja, wie viele und mit welchen rechtlichen Folgen?

Die Behörden und die Einrichtung der Landespolizei Sachsen-Anhalt haben im Zusammenhang mit Munitionsverlust im betreffenden Zeitraum ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und zwei Disziplinarverfahren eingeleitet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Disziplinarverfahren dauert noch an und ein Disziplinarverfahren wurde unter Feststellung eines Dienstvergehens gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 DG LSA eingestellt.